

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dennis Gladiator (CDU) vom 02.07.20

und Antwort des Senats

Betr.: Ein bisschen Smalltalk, ein paar Drinks, ein kleiner Stehempfang – welche Corona-Auflagen gelten eigentlich für den Innensenator? (II)

Einleitung für die Fragen:

In der Antwort auf meine Schriftliche Kleine Anfrage, Drs. 22/627, verweigert der Senat weitgehend die inhaltliche Beantwortung auf meine Fragen und beruft sich dabei darauf, dass der Vorgang zur Prüfung einer möglichen Ordnungswidrigkeit nach § 62 der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung an die zuständige Behörde abgegeben wurde. Im Übrigen verweist er auf die Drs. 22/617, in der er angibt: „Am 10. Juni hat ein privates Zusammentreffen des Innensensors mit befreundeten Personen anlässlich seiner Wiederwahl in einem angeschlossenen Bereich eines geöffneten Gastronomiebetriebes stattgefunden. Die an dem Abend anwesenden Personen wurden in den drei Tagen vorher individuell formlos mündlich oder per Textnachricht mit Verweis auf die geltenden Regelungen durch den Innensenator informiert. Über den gesamten Abend hinweg sind einschließlich des Innensensors in Summe 31 Personen zu unterschiedlichen Zeiten vor Ort gewesen. Aufgrund der Fluktuation waren regelmäßig rund 15 Personen gleichzeitig in der Räumlichkeit anwesend. Die Kontaktdaten aller anwesenden Personen wurden beim Betreiber hinterlegt. Die Getränkekosten wurden vom Innensenator übernommen. Eine Miete für die Räumlichkeiten ist nicht fällig geworden. Der Sachverhalt liegt der Bußgeldstelle der Behörde für Inneres und Sport vor und wird dort überprüft. Dieses Verfahren ist noch nicht abgeschlossen. Von einer rechtlichen Bewertung des Sachverhalts sieht der Senat daher ab. Darüber hinaus sieht der Senat generell und somit auch im vorliegenden Fall davon ab, zum privaten Verhalten seiner Mitglieder Stellung zu nehmen.“

Es mutet schon äußerst merkwürdig an, dass der Senat zu ihm genehm zu sein scheinenden Fragen Stellung nimmt, aber gleichzeitig die weitere Beantwortung mit dem Hinweis verweigert, dass das Verfahren bei der Bußgeldstelle noch nicht abgeschlossen sei und es sich um das private Verhalten des Innensensors handele. Der Senat ist bei der Beantwortung von Fragen an die Verfassung gebunden und nicht daran, was ihm selbst genehm erscheint und was nicht. Daneben betraf eine Reihe meiner Fragen nicht direkt das gegen Senator Grote geführte Bußgeldverfahren, weshalb sie völlig grundlos nicht beantwortet wurden.

Ich frage den Senat:

Einleitung für die Antworten:

Der Sachverhalt liegt der Bußgeldstelle der Behörde für Inneres und Sport aktuell zur Prüfung vor. Da das Verfahren noch nicht abgeschlossen ist, sieht der Senat von einer rechtlichen Bewertung des Sachverhalts ab, um einer unabhängigen Bewertung und Entscheidung durch die Bußgeldstelle nicht vorzugreifen. Im Übrigen siehe Drs. 22/617 und 22/627.

Darüber hinaus sieht der Senat grundsätzlich davon ab, zum privaten Verhalten seiner Mitglieder Stellung zu nehmen.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

Frage 1: *Bis zu welcher Uhrzeit dauerte der Umtrunk, den Senator Grote am 10. Juni 2020 veranstaltete?*

Antwort zu Frage 1:

Siehe Vorbemerkung.

Frage 2: *Wer hat wann aus welchen Gründen entschieden, die Formulierung auf der Homepage des Senats (FAQ zur Corona-Verordnung) zu Gastronomiebesuchen „Die Kontaktbeschränkung gilt auch für die Gastronomie“ um den Passus „wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann oder keine geeigneten Trennwände vorhanden sind“ zu ergänzen?*

Antwort zu Frage 2:

Um eine größtmögliche Transparenz über die jeweils geltenden Regelungen herzustellen und das Verständnis sowie die Akzeptanz für die Einschränkungen in der Corona-Pandemie zu verbessern, verfolgt die Pressestelle des Senats eine aktive Kommunikationsstrategie. Dazu gehören umfangreiche Informationen, Darstellungen und Erläuterungen insbesondere im Internet über www.hamburg.de/corona. Die entsprechenden Grafiken und Texte werden fortlaufend – teilweise mehrfach täglich, auch an Wochenenden – überarbeitet, ergänzt oder präzisiert, sofern dies aufgrund entsprechender Hinweise oder Rückfragen erforderlich schien. In diesem Zusammenhang erfolgte die vom Fragesteller angesprochene redaktionelle Änderung am 18. Juni 2020 um circa 14.00 Uhr durch den Leiter der Online-Redaktion in Abstimmung mit dem Sprecher des Senats.

Frage 3: *Aus welchem Grund wurden in den Drs. 22/627 und 22/617 Informationen über die Art und den Zeitpunkt der Einladungen sowie die Anzahl der Personen und die nicht entrichtete Miete für den separaten Raum gegeben, aber weitere Fragen unter Hinweis auf das laufende Bußgeldverfahren verweigert?*

Antwort zu Frage 3:

Siehe Vorbemerkung.

Frage 4: *Medienberichten zufolge kann die Bußgeldstelle weder Zeugen vernehmen noch nach Beweisen suchen, sondern nur auswerten, was ihr vorliegt, mithin die anonyme Anzeige und den – von Senator Grote selbst auszufüllenden – Befragungsbogen. Ist das zutreffend? Welche konkreten Befugnisse hat die Bußgeldstelle zur Erforschung des Sachverhalts? Liegt der Bußgeldstelle die Teilnehmerliste vor? Falls nein, weshalb nicht?*

Frage 5: *Inwiefern und gegebenenfalls aus welchen Gründen unterscheiden sich die Befugnisse der für die Eindämmungsverordnung zuständigen Bußgeldstelle gegebenenfalls von denen in anderen Ordnungswidrigkeitenverfahren?*

Antwort zu Fragen 4 und 5:

Die Befugnisse der Bußgeldstelle ergeben sich aus den Vorschriften des zweiten Abschnitts des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG). Dies gilt unabhängig davon, wo der betreffende Ordnungswidrigkeitstatbestand geregelt ist. Im Übrigen: siehe Vorbemerkung.

Frage 6: *Waren Veranstaltungen mit 30 Menschen gemäß der Eindämmungsverordnung in ihrer bis zum 30. Juni 2020 geltenden Fassung erlaubt?*

- Frage 7:** *Waren Veranstaltungen mit 15 Menschen gemäß der oben genannten Verordnung erlaubt?*
- Frage 8:** *Inwiefern galt das in der bis zum 30. Juni 2020 geltenden Fassung der Eindämmungsverordnung in § 1 Absatz 3 enthaltene Ansammlungsverbot auch in einem Gastronomiebetrieb?*
- Frage 9:** *Dem „Hamburger Abendblatt“ gegenüber bestätigte der Behördensprecher Schaefer, „dass keine Ausnahmegenehmigung für eine Veranstaltung vorgelegen hat – dies sei jedoch nach Sicht des Senators auch nicht nötig gewesen, da der Umtrunk „der Verabredung zu einem gemeinsamen Gastronomiebesuch“ entsprochen hätte.“ War es nach der bis zum 30. Juni 2020 geltenden Fassung der Eindämmungsverordnung gestattet, sich mit mehr als zwei Haushalten zu einem gemeinsamen Gastronomiebesuch zu verabreden?*
- Frage 10:** *Wie beurteilt der Senat die Aussage der Innenbehörde, dass der Stehempfang nicht gegen die Verordnung zur Eindämmung von Corona in Hamburg verstoßen hat?*
- Frage 11:** *Galten diese Regeln für alle Hamburgerinnen und Hamburger und wurden Veranstaltungen dieser Art an anderer Stelle stets genehmigt?*
Wenn ja, wie viele?
Wenn nein, warum und wie viele nicht?

Antwort zu Fragen 6 bis 11:

Die Regelungen der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung in der bis zum 30. Juni 2020 geltenden Fassung galten für das Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg und damit für alle Personen, die sich in Hamburg aufhalten. Gemäß § 2 Absatz 1 und 3 der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung in der bis zum 30. Juni 2020 geltenden Fassung waren öffentliche und nicht öffentliche Veranstaltungen und Versammlungen sowie Feiern in Wohnungen oder in anderen nicht öffentlichen Orten untersagt, soweit sie in der Verordnung nicht ausdrücklich gestattet sind. Nach § 1 Absatz 3 der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung in der bis zum 30. Juni 2020 geltenden Fassung waren in Gaststätten Ansammlungen und Kontakte von Menschen nach Maßgabe des § 22 Absatz 4 der VO gestattet. Die Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung sieht insofern keinen Genehmigungsvorbehalt vor. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

- Frage 12:** *War es bis zum 30. Juni 2020 gestattet, einen Stehempfang vor dem Standesamt auch mit mehr als zehn Personen aus zwei Haushalten durchzuführen, wenn der Abstand von 1,5 Metern gewahrt wurde?*

Antwort zu Frage 12:

Siehe Antwort zu Frage 6 bis 11.

- Frage 13:** *Inwiefern stand das Verhalten des Innensensors im Einklang mit den Bemühungen des Ersten Bürgermeisters, die Corona-Pandemie einzudämmen und für eine Einhaltung der Regeln zu werben?*
Wenn ja, inwiefern?
Wenn nein, warum nicht?

- Frage 14:** *Inwiefern sieht der Senat die Bemühungen und die Glaubwürdigkeit des Ersten Bürgermeisters im Rahmen der Bekämpfung der Corona-Pandemie durch das Verhalten des Innensensors bestärkt und geschwächt?*

Antwort zu Fragen 13 und 14:

Siehe Vorbemerkung.

Frage 15: *Wie viele Verstöße gegen die Vorschriften aus den Allgemeinverfügungen wurden seit Inkrafttreten der Bußgeldvorschriften im Einzelnen festgestellt? Bitte für die jeweiligen Vorschriften differenziert darstellen.*

Antwort zu Frage 15:

Insgesamt sind in der Bußgeldstelle 9.680 Anzeigen zugegangen (Stand 01.07.2020). Im Übrigen siehe Anlage.

Frage 16: *Wie viele Bußgeldbescheide wurden bislang erlassen? Bitte für die einzelnen Vorschriften differenziert darstellen.*

Antwort zu Frage 16:

Bisher wurden 9.257 Bußgeldbescheide erlassen (Stand 01.07.2020). Darüber hinaus liegen Daten zur Aufschlüsselung der erlassenen Bußgeldbescheide im Sinne der Fragestellung in statistisch auswertbarer Form nicht vor. Für die Beantwortung müssten über 9.000 Verfahren händisch ausgewertet werden. Dies ist in der für die Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Frage 17: *Wie hoch sind die bislang erzielten Einnahmen? Bitte für die einzelnen Vorschriften differenziert darstellen.*

Antwort zu Frage 17:

Siehe Anlage.

Frage 18: *Wie viele Widersprüche gegen Bußgelder wurden bislang erhoben? Bitte für die einzelnen Vorschriften differenziert darstellen.*

Antwort zu Frage 18:

In 1.500 Verfahren wurde ein Einspruch eingelegt (Stand 01.07.2020). Darüber hinaus liegen Daten zur Aufschlüsselung der erlassenen Einsprüche im Sinne der Fragestellung in statistisch auswertbarer Form nicht vor. Für die Beantwortung müssten über 9.000 Verfahren händisch ausgewertet werden. Dies ist in der für die Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Anzeigen nach HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO (Stand 01.07.2020)

Tatbestandsnummer	Tatbestand	Verstoß	Adressat	Regelsatz	Fälle (gesamt: 9.860)	Einnahmen (gesamt: € 650.770,50)
D01001	Sie hielten an öffentlichen Orten nicht den Mindestabstand zu anderen Personen ein, obwohl Ihnen dies auf Grund der örtlichen oder räumlichen Verhältnisse möglich war.	Nichtbeachtung des Abstandsgebotes	Jede/r Beteiligte	€ 150	981	€ 54.816,30
D01002	Sie hielten sich im öffentlichen Raum in Begleitung von mehr als einer weiteren Person auf, die nicht mit Ihnen in derselben Wohnung lebt. Dabei hielten Sie nicht den vorgeschriebenen Mindestabstand ein, obwohl Ihnen dies auf Grund der örtlichen oder räumlichen Verhältnisse möglich war.	Nichtbeachtung des Gebotes	Jede/r Beteiligte	€ 150	5.605	€ 367.341,85
D01003	Sie hielten sich im öffentlichen Raum in einer Gruppe von Personen auf, die mit Ihnen in derselben Wohnung oder gemeinsam in einer anderen Wohnung leben, obwohl die Gesamtanzahl zehn Personen überstieg.	Nichtbeachtung des Gebotes	Jede/r Beteiligte	€ 150	8	€ 535,50
D01004	Sie nahmen an einem öffentlichen Ort verbotswidrig sonstigen Kontakt auf bzw. verbotswidrig an einer Ansammlung von Menschen teil.*	Nichtbeachtung des Gebotes	Jede/r Beteiligte	€ 150	208	€ 9.233,00

Tatbestandsnummer	Tatbestand	Verstoß	Adressat	Regelsatz	Fälle (gesamt: 9.860)	Einnahmen (gesamt: € 650.770,50)
D01101	Sie hielten an öffentlichen Orten nicht den Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen ein, obwohl Ihnen dies auf Grund der örtlichen oder räumlichen Verhältnisse möglich war.	Nichtbeachtung des Abstandsgebotes	Jede/r Beteiligte	€ 150	132	€ 5.176,50
D01102	Sie hielten sich im öffentlichen Raum in Begleitung von Personen auf, die nicht mit Ihnen in derselben Wohnung oder gemeinsam in einer anderen Wohnung leben. Dabei hielten Sie nicht den vorgeschriebenen Mindestabstand ein, obwohl Ihnen dies auf Grund der örtlichen oder räumlichen Verhältnisse möglich war.	Nichtbeachtung des Gebotes	Jede/r Beteiligte	€ 150	1.031	€ 50.644,00
D01104	Sie nahmen an einem öffentlichen Ort verbotswidrig sonstigen Kontakt auf bzw. an einer Ansammlung von Menschen teil. *) *) Aktenzeichen 2A für ergänzenden Sachverhalt eintragen	Nichtbeachtung des Gebotes	Jede/r Beteiligte	€ 150	199	€ 3.927,00
D02001	Sie nahmen an einer *) teil, obwohl diese untersagt war. Es handelte sich hierbei um	Nichtbeachtung des Verbots	Jede/r Beteiligte	€ 150	420	€ 28.424,50

Tatbestandsnummer	Tatbestand	Verstoß	Adressat	Regelsatz	Fälle (gesamt: 9.860)	Einnahmen (gesamt: € 650.770,50)
D02002	<p>**). *) Veranstaltung / Versammlung **) Erläuterung: Art/Bezeichnung der Veranstaltung/Versammlung Sie veranstalteten verbotswidrig eine *) **).</p> <p>*) Veranstaltung / Versammlung **) Erläuterung Art/Bezeichnung der Veranstaltung/Versammlung</p>	Nichtbeachtung des Verbotes	Veranstalter	€ 1000	15	€ 1.053,50
D02003	<p>Sie veranstalteten verbotswidrig eine Feierlichkeit *). Es nahmen **) Personen teil. *) einer Wohnung / einem nicht öffentlichen Ort **) Anzahl der Personen</p>	Veranstaltung von Feierlichkeiten	Inhaber der Wohnung / des nicht öffentlichen Ortes	€ 150 - 500	163	€ 14.692,50
D02101	<p>Sie veranstalteten verbotswidrig eine *) **) *) Veranstaltung / Versammlung **) Erläuterung Art / Bezeichnung der Veranstaltung/Versammlung</p>	Nichtbeachtung des Verbotes	Veranstalter	€ 1.000	5	neuer Tatbestand - bisher keine Einnahmen
D02102	<p>Sie nahmen an einer *) teil, obwohl diese untersagt war. Es handelte sich hierbei um **) *) Veranstaltung / Versammlung **) Erläuterung Art / Bezeichnung der Veranstaltung/Versammlung</p>	Nichtbeachtung des Verbotes	Teilnehmer	€ 150	63	€ 892,50

Tatbestandsnummer	Tatbestand	Verstoß	Adressat	Regelsatz	Fälle (gesamt: 9.860)	Einnahmen (gesamt: € 650.770,50)
D02105	Sie veranstalteten verbotswidrig eine Feierlichkeit *). Es nahmen ***) Personen teil. *) in einer Wohnung / an einem nicht öffentlichen Ort **) Anzahl der Personen	Veranstaltung von Feierlichkeiten	Inhaber der Wohnung / des nicht öffentlichen Ortes	€ 150 - 500	19	€ 714,00
D03001	Sie stellten als Verantwortlicher *) für **) ***) nicht sicher, dass die anwesenden Personen den vorgeschriebenen Mindestabstand einhielten. *) Erläuterung der Funktion, wie z. B. Betreiber, Inhaber, Geschäftsführer, Pächter **) Art des Gewerbebetriebs ***) Name, Bezeichnung des Gewerbebetriebs	Nichtbeachten der normierten Sicherheitsvorkehrungen	Betriebsinhaber (bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä.)	€ 500 - 1.000 je nach Geschäftsgröße	22	€ 2.649,00
D03002	Sie hielten bei Ansammlungen in Zusammenhang mit der Nutzung *) nicht den Mindestabstand zu anderen Personen ein, obwohl Ihnen dies auf Grund der örtlichen oder räumlichen Verhältnisse möglich war.	Nichtbeachten der normierten Sicherheitsvorkehrungen	Jede/r Beteiligte	€ 150	1	neuer Tatbestand - bisher keine Einnahmen

Tatbestandsnummer	Tatbestand	Verstoß	Adressat	Regelsatz	Fälle (gesamt: 9.860)	Einnahmen (gesamt: € 650.770,50)
	*) des öffentlichen Personennahverkehrs / des Verkehrs mit Taxen oder Mietwagen					
D04001	Sie bereiten Speisen an öffentlichen Orten zu oder verzehren diese dort. *) *) Erläuterung Sachverhalt, Art der Zubereitung und der Speise und/oder Art der verzehrten Speise	Nichtbeachtung des Verbotes	Jede/r Beteiligte	€ 150	161	€ 11.706,50
D04002	Sie *) an einem öffentlichen Ort. *) grillen / picknicken	Nichtbeachtung des Verbotes	Jede/r Beteiligte	€ 150	96	€ 5.761,75
D05001	Sie halten verbotswidrig einen Gewerbebetrieb im Sinne der Gewerbeordnung *) **) für die Publikumsbetrieb geöffnet. *) Art des Gewerbebetriebs **) Name des Gewerbebetriebs / Bezeichnung	Öffnung einer benannten Einrichtung für den Publikumsverkehr	Betriebsinhaber (bei jur. Personen Gewerkschaftsführung o.ä.)	€ 5.000	18	neuer Tatbestand - bisher keine Einnahmen
D05003	Sie öffnen als Verantwortlicher *) verbotswidrig eine Einrichtung **) oder brachten ein Angebot ***) dar, obwohl diese oder dieses nicht für den unmittelbaren Publikumsverkehr geöffnet oder dargebracht werden durfte. *) Erläuterung der Funktion, wie z. B. Betreiber, Inhaber, Geschäftsführer, Pächter	Öffnung oder Darbringung einer benannten Einrichtung für den Publikumsverkehr	Betriebsinhaber (bei jur. Personen Gewerkschaftsführung o.ä.)	€ 5.000	14	€ 1.751,50

Tatbestandsnummer	Tatbestand	Verstoß	Adressat	Regelsatz	Fälle (gesamt: 9.860)	Einnahmen (gesamt: € 650.770,50)
D05005	<p>**) Art der Einrichtung ***) Art des dargebrachten Angebots</p> <p>Sie kamen als Verantwortlicher *) nicht ihrer Pflicht nach, den Zugang des Publikums zu der Einrichtung **) durch geeignete technische oder organisatorische Maßnahmen so zu überwachern, dass die in der Einrichtung anwesenden Personen regelhaft einen Abstand von 1,5 Metern zueinander einhalten können.</p> <p>*) Erläuterung der Funktion, wie z. B. Betreiber, Inhaber, Geschäftsführer, Pächter **) Art der Einrichtung, Name der Einrichtung</p>	Nichtbeachtung des normierten Gebotes	Betriebsinhaber (bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä.)	€ 500 -1.000 je nach Geschäftsgröße	1	neuer Tatbestand - bisher keine Einnahmen
D06001	<p>Sie gestatteten verbotswidrig als Verantwortlicher *) den Sportbetrieb auf oder in einer öffentlichen oder privaten Sportanlage **).</p> <p>*) Erläuterung der Funktion, wie z. B. Betreiber, Inhaber, Geschäftsführer, Pächter, Trainer **) Art der Sportanlage</p>	Organisation von Sportbetrieben	Person, die die Entscheidung über den Betrieb trifft	€ 1000 - 5000	1	neuer Tatbestand - bisher keine Einnahmen
D06002	<p>Sie nahmen verbotswidrig am Sportbetrieb auf oder in öffentlichen oder privaten Sportanlagen *) teil.</p> <p>*) Art der Sportanlage</p>	Teilnahme am Sportbetrieb	Jede/r Beteiligte	€ 150	259	€ 26.908,00

Tatbestandsnummer	Tatbestand	Verstoß	Adressat	Regelsatz	Fälle (gesamt: 9.860)	Einnahmen (gesamt: € 650.770,50)
D07001	Sie öffneten als Verantwortlicher *) eine Prostitutionsstätte **) im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes verbotswidrig für den Publikumsverkehr. *) Erläuterung der Funktion, wie z. B. Betreiber, Inhaber, Geschäftsführer, Pächter **) Art, Bezeichnung	Öffnen einer Prostitutionsstätte für den Publikumsverkehr	Betriebsinhaber (bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä.)	€ 5.000	6	neuer Tatbestand - bisher keine Einnahmen
D07002	Sie führten verbotswidrig eine Prostitutionsvermittlung im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes durch, oder Sie übten verbotswidrig die Prostitution aus.	Betrieb einer Prostitutionsvermittlung und Ausübung der Prostitution	Betriebsinhaber (bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä.)	€ 5.000	5	€ 5.432,00
D07005	Sie erbrachten eine sexuelle Dienstleistung i. S. d. § 2 Absatz 1 Satz 1 Prostituiertenschutzgesetzes, obwohl es untersagt war.	Erbringung sexueller Dienstleistungen	Person, die die Dienstleistung erbringt	€ 150 - 5.000	20	€ 21.192,50
D08001	Sie betrieben als Verantwortlicher *) eine Verkaufsstelle des Einzelhandels **) für den Publikumsverkehr, obwohl eine Ausnahmeregelung dafür nicht vorlag. *) Erläuterung der Funktion, wie z. B. Betreiber, Inhaber, Geschäftsführer, Pächter **) Art des Betriebs, Name des Betriebs	Betrieb einer Verkaufsstelle die nicht von den Ausnahmen erfasst wird	Betriebsinhaber (bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä.)	€ 2.500	6	€ 2.628,50
D08002	Sie betrieben als Verantwortlicher *) eine Verkaufsstelle des Einzelhandels **) für den	Nichtbeachten der normierten	Betriebsinhaber (bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä.)	€ 500 - 1.000 je nach Geschäftsgröße	6	€ 1.057,00

Tatbestandsnummer	Tatbestand	Verstoß	Adressat	Regelsatz	Fälle (gesamt: 9.860)	Einnahmen (gesamt: € 650.770,50)
D08003	<p>Publikumsverkehr, für die eine Ausnahme vorlag. Dabei unterließen Sie es zu gewährleisten, dass die hierbei anwesenden Personen den vorgeschriebenen Mindestabstand einhielten, obwohl die räumlichen Bedingungen, die Art des Betriebs oder der Dienstleistung dies zugelassen hätten.</p> <p>*) Erläuterung der Funktion, wie z. B. Betreiber, Inhaber, Geschäftsführer, Pächter</p> <p>**) Art des Betriebs, Name des Betriebs</p>	Sicherheitsvorkehrungen	Betriebsinhaber (bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä.)	€ 500 -1.000 je nach Geschäftsgröße	4	€ 528,50
	<p>Sie kamen als Verantwortlicher *) nicht ihrer Pflicht nach, anwesende Personen durch schriftliche oder bildliche Hinweise aufzufordern, auf der Verkaufsfläche **) und deren Umgebung einen Abstand von 1,5 Metern zueinander einzuhalten und eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, soweit diese hierzu nach Absatz 5 verpflichtet sind.</p> <p>*) Erläuterung der Funktion, wie z. B. Betreiber, Inhaber, Geschäftsführer, Pächter</p> <p>**) Art des Betriebs, Name des Betriebs</p>	Nichtbeachtung des Gebots				

Tatbestandsnummer	Tatbestand	Verstoß	Adressat	Regelsatz	Fälle (gesamt: 9.860)	Einnahmen (gesamt: € 650.770,50)
D08004	Sie kamen als Verantwortlicher *) nicht ihrer Pflicht nach, den Zugang des Publikums zu der Verkaufsfläche **) durch geeignete technische oder organisatorische Maßnahmen so zu überwa-chen, dass die auf der Ver-kaufsfläche anwesenden Per-sonen regelhaft einen Ab-stand von 1,5 Metern zuei-nander einhalten können. *) Erläuterung der Funktion, wie z. B. Betreiber, Inhaber, Geschäftsführer, Pächter **) Art des Betriebs, Name des Betriebs	Nichtbeachtung des Gebots	Betriebsinhaber (bei jur. Personen Ge-schäftsführung o.ä.)	€ 500 -1.000 je nach Geschäftsgröße	1	neuer Tatbestand - bis-her keine Einnahmen
D08005	Sie kamen als Verantwortlicher *) nicht ihrer Pflicht nach, einer Person, die ent-gegen einer Pflicht nach Absatz 5 bei dem Betreten der Verkaufsfläche **) keine Mund-Nasen-Bedeckung trug, den Zugang zu verweh-ren.	Nichtbeachtung des Gebots	Betriebsinhaber (bei jur. Personen Ge-schäftsführung o.ä.)	€ 500 -1.000 je nach Geschäftsgröße	11	€ 2.114,00
D09001	Sie stellten als Verantwortlicher*) Übernachtungsange-bote **) verbotswidrig für tou-ristische Zwecke bereit. *) Erläuterung der Funktion, wie z. B. Betreiber, Inhaber, Geschäftsführer, Pächter	Bereitstellung von Übernach-tungsangeboten für touristische Zwecke ohne die Vorgaben des §	Betriebsinhaber (bei jur. Personen Ge-schäftsführung o.ä.)	€ 500 - 1.000 je nach Be-triebsgröße	2	neuer Tatbestand - bis-her keine Einnahmen

Tatbestandsnummer	Tatbestand	Verstoß	Adressat	Regelsatz	Fälle (gesamt: 9.860)	Einnahmen (gesamt: € 650.770,50)
D09101	<p>**) Art der Übernachtungsmöglichkeit, Name der Übernachtungsmöglichkeit</p> <p>Sie kamen als Verantwortlicher *) für die Verkaufsstelle</p> <p>**) Ihrer Pflicht nicht nach, bei einer Bildung von Ansammlungen oder Warteschlangen vor dem Geschäft, durch geeignete technische oder organisatorische Vorkehrungen zu gewährleisten, dass die wartenden Personen mit Ausnahme der Personen, die in derselben Wohnung leben oder der zwischen denen ein familienrechtliches Sorge- oder Umgangsrechtsverhältnis besteht, einen Abstand von 1,5 Metern zueinander einhalten.</p> <p>*) Erläuterung der Funktion, wie z. B. Betreiber, Inhaber, Geschäftsführer, Pächter</p> <p>**) Art / Name der Verkaufsstelle</p>	<p>9 Absatz 1 Nummer 1 bis 6 einzuhalten</p> <p>Nichtbeachten der normierten Sicherheitsvorkehrungen</p>	Betriebsinhaber (bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä.)	€ 500 -1.000 je nach Geschäftsgröße	1	neuer Tatbestand - bisher keine Einnahmen
D10002	Sie betreten verbotswidrig einen Spielplatz.	Betretten eines Spielplatzes	Jede/r Beteiligte	€ 150	230	€ 21.185,10
D12001	<p>Sie erbrachten verbotswidrig eine Dienstleistung im Bereich der Körperpflege als *)</p> <p>**)</p> <p>*) Erläuterung Art des Körperpflegebetriebs</p>	Erbringung der genannten Dienstleistung	Betriebsinhaber (bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä.)	€ 2.000	4	neuer Tatbestand - bisher keine Einnahmen

Tatbestandsnummer	Tatbestand	Verstoß	Adressat	Regelsatz	Fälle (gesamt: 9.860)	Einnahmen (gesamt: € 650.770,50)
D12002	<p>**) Bezeichnung und Name des Betriebs</p> <p>Sie erbrachten verbotswidrig eine Dienstleistung im Bereich des Friseurhandwerks oder der Körperpflege als *) **), da sie die vorgeschriebenen Vorgaben ***) nicht einhielten</p> <p>*) Erläuterung Art des Körperpflegebetriebs</p> <p>***) Bezeichnung und Name des Betriebs</p> <p>****) Nichtbeachtete Vorgabe angeben</p>	Nichtbeachtung des normierten Gebotes	Betriebsinhaber (bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä.)	€ 500 - 1.000	3	neuer Tatbestand - bisher keine Einnahmen
D12101	<p>Sie bereiten Speisen an öffentlichen Orten zu. *)</p> <p>*) Erläuterung Sachverhalt, Art der Zubereitung und der Speise</p>	Nichtbeachtung des Verbotes	Jede/r Beteiligte	€ 150	7	neuer Tatbestand - bisher keine Einnahmen
D12102	<p>Sie *) an einem öffentlichen Ort.</p> <p>*) grillten / picknickten</p>	Nichtbeachtung des Verbotes	Jede/r Beteiligte	€ 150	58	€ 2.499,00
D13001	<p>Sie betriebenen verbotswidrig eine Gaststätte im Sinne des Gaststättengesetzes, ein Speiselokal oder einen Betrieb, in denen Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle abgegeben werden oder ein Personalrestaurant, eine Kantine oder ein Speiselokal</p>	Betrieb einer Gaststätte im Sinne des Gaststättengesetzes ohne dass dies gestattet ist.	Betriebsinhaber (bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä.)	€ 4.000	32	€ 4.206,50

Tatbestandsnummer	Tatbestand	Verstoß	Adressat	Regelsatz	Fälle (gesamt: 9.860)	Einnahmen (gesamt: € 650.770,50)
D13002	<p>im Beherbergungsgewerbe. *) *) Konkretisierung: Name/Bezeichnung des Betriebs</p> <p>Sie unterließen es als Verantwortlicher +), beim Betrieb Ihrer/s **) **) dafür zu sorgen, dass der Mindestabstand zwischen den Gästen ****) eingehalten wurde. *) Erläuterung der Funktion, wie z. B. Betreiber, Inhaber, Geschäftsführer, Pächter **) Art und Name des Betriebs ***) Anzahl</p>	Nichtbeachtung der normierten Sicherheitsvorkehrungen	Betriebsinhaber (bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä.)	€ 500 - 1.000 je nach Geschäftsgröße	9	€ 2.642,50
D13003	Sie hielten bei der Auslieferung von Speisen, Getränken und deren Abverkauf den vorgeschriebenen Mindestabstand nicht ein.	Nichtbeachtung der normierten Sicherheitsvorkehrungen	Jede/r Beteiligte	€ 150	2	neuer Tatbestand - bisher keine Einnahmen
D13101	Sie kamen als Verantwortlicher *) für die Verkaufsstelle **) Ihrer Pflicht nicht nach, anwesende Kundinnen und Kunden, soweit diese hierzu nach Absatz 2 verpflichtet sind, durch schriftliche oder bildliche Hinweise aufzufordern, auf der Betriebsfläche und in deren Umgebung einen Abstand von 1,5 Metern zueinander einzuhalten und eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, soweit diese hierzu	Nichtbeachtung des normierten Gebotes	Betriebsinhaber (bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä.)	€ 500 - 1.000 je nach Geschäftsgröße	2	neuer Tatbestand - bisher keine Einnahmen

Tatbestandsnummer	Tatbestand	Verstoß	Adressat	Regelsatz	Fälle (gesamt: 9.860)	Einnahmen (gesamt: € 650.770,50)
D15101	<p>nach Absatz 2 verpflichtet sind, und im Fall des Auftretens von Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung die Verkaufsfläche nicht zu betreten.</p> <p>*) Erläuterung der Funktion, wie z. B. Betreiber, Inhaber, Geschäftsführer, Pächter</p> <p>**) Art / Name der Verkaufsstelle</p>					
	<p>Sie kamen als Verantwortlicher *) für einen Betrieb des Friseurhandwerks oder eines Dienstleistungsbetriebes der Körperpflege**) Ihrer Pflicht nicht nach, die in § 15 Satz 1 enthaltenen Vorgaben einzuhalten.</p> <p>*) Erläuterung der Funktion, wie z. B. Betreiber, Inhaber, Geschäftsführer, Pächter</p> <p>**) Art / Name des Betriebes</p> <p>1. Zum Zweck der Nachverfolgung von Infektionsketten sind die Kontaktdaten der Kundinnen und Kunden unter Angabe des Datums zu dokumentieren; diese Aufzeichnungen sind vier Wochen aufzubewahren, der zuständigen Behörde auf Verlangen</p>	Nichtbeachtung des normierten Gebotes	Betriebsinhaber (bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä.)	€ 500 - 1.000	4	€ 528,50

Tatbestandsnummer	Tatbestand	Verstoß	Adressat	Regelsatz	Fälle (gesamt: 9.860)	Einnahmen (gesamt: € 650.770,50)
D20101	<p>vorzulegen und die Daten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu löschen; es ist zu gewährleisten, dass unbefugte Dritte keine Kenntnis von den Daten erlangen,</p> <p>2. die Betriebsinhaberin oder der Betriebsinhaber hat die Festlegungen der zuständigen Berufsgenossenschaft zum Infektionsschutz einzuhalten; soweit solche nicht vorliegen, ist ein vergleichbares Schutzkonzept zu erstellen, das mindestens den Anforderungen des § 5 Absatz 1 Satz 2 entspricht; die Einhaltung ist zu protokollieren; das Schutzkonzept ist auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen,</p> <p>3. für die Beschäftigten sind die allgemeinen Arbeitsschutzvorschriften und -standards in Verbindung mit der branchenspezifischen Konkretisierung des Unfallversicherungsträgers umzusetzen.</p> <p>Sie kamen als Verantwortlicher *) Ihrer Pflicht nicht nach, Besucherinnen und Besucher einer Spielhalle **)</p>	Nichtbeachtung des normierten Gebotes	Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber (bei	€ 500 - 1.000 je nach Betriebsgröße	1	neuer Tatbestand - bisher keine Einnahmen

Tatbestandsnummer	Tatbestand	Verstoß	Adressat	Regelsatz	Fälle (gesamt: 9.860)	Einnahmen (gesamt: € 650.770,50)
D21101	<p>durch schriftliche oder bildliche Hinweise aufzufordern, auf der Betriebsfläche und in deren Umgebung einen Abstand von 1,5 Metern zueinander einzuhalten und im Fall des Auftretens von Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung die Räumlichkeiten nicht zu betreten.</p> <p>*) Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.) erläutern **) Name der Spielhalle</p>	Öffnen einer Prostitutionsstätten für den Publikumsverkehr	juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.)	€ 5.000	2	neuer Tatbestand - bisher keine Einnahmen

Tatbestandsnummer	Tatbestand	Verstoß	Adressat	Regelsatz	Fälle (gesamt: 9.860)	Einnahmen (gesamt: € 650.770,50)
D21103	Sie führten als Verantwortlicher *) verbotswidrig eine Prostitutionsveranstaltung im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes durch. *) Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.)	Durchführung einer Prostitutionsveranstaltung	Person, die die Entscheidung über die Veranstaltung trifft.	€ 5.000	1	neuer Tatbestand - bisher keine Einnahmen
D21105	Sie erbrachten eine sexuelle Dienstleistung i. S. d. § 2 Absatz 1 Satz 1 Prostituiertenschutzgesetzes, obwohl es untersagt war.	Erbringung sexueller Dienstleistungen	Person, die die Dienstleistung erbringt	€ 150 - 5.000	6	neuer Tatbestand - bisher keine Einnahmen
D22104	Sie kamen als Verantwortlicher *) einer Gaststätte **) Ihrer Pflicht nicht nach, die Sitz- oder Stehplätze für die Gäste so anzuordnen, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Gästen, die nicht der Ausnahme vom Abstandsgebot in § 1 Absatz 2 unterfallen, eingehalten wird oder geeignete Trennwände vorzuhalten. *) Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.) **) Gaststätten im Sinne des Gaststättengesetzes, Mensen	Nichtbeachtung des normierten Gebotes	Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.)	€ 500 - 1.000 je nach Betriebsgröße	4	neuer Tatbestand - bisher keine Einnahmen

Tatbestandsnummer	Tatbestand	Verstoß	Adressat	Regelsatz	Fälle (gesamt: 9.860)	Einnahmen (gesamt: € 650.770,50)
D22105	<p>und Cafés des Studierendenwerks Hamburg sowie der Mensen an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg und der Hochschule für Bildende Künste Hamburg, Name des Betriebs</p> <p>Sie kamen als Verantwortlicher *) Ihrer Pflicht nicht nach, den Zugang des Publikums durch geeignete technische oder organisatorische Maßnahmen so zu überwa-chen, dass die Gäste, die nicht unter eine Ausnahme vom Abstandsgebot in § 1 Absatz 2 fallen, regelhaft einen Abstand von 1,5 Metern zueinander einhalten können und hiervon abweichende An-sammlungen von Personen nicht entstehen. *) Betriebsinhaberin, Be-triebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.)</p>	Nichtbeachtung des normierten Gebotes	Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.)	€ 500 - 1.000 je nach Betriebsgröße	7	€ 528,50

Tatbestandsnummer	Tatbestand	Verstoß	Adressat	Regelsatz	Fälle (gesamt: 9.860)	Einnahmen (gesamt: € 650.770,50)
D22107	Sie kamen als Verantwortlicher *) einer Gaststätte **) Ihrer Pflicht nicht nach, durch schriftliche oder bildliche Anforderungen Gäste anzuhalten, einen Abstand von 1,5 Metern zueinander einzuhalten und im Fall des Auftretens von Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung die Gaststätte und deren Betriebsbereich im Freien nicht zu betreten. *) Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.) **) Name des Betriebs	Nichtbeachtung des normierten Gebotes	Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.)	€ 500 - 1.000 je nach Betriebsgröße	3	neuer Tatbestand - bisher keine Einnahmen
D36107	Sie kamen als Verantwortlicher *) Ihrer Pflicht nicht nach, bei der Durchführung der Angebote **) die Einhaltung eines von Ihnen erstellten und dokumentierten Schutzkonzepts zu gewährleisten. *) Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.) **) Angebot und Verstoß erläutern.	Nichtbeachtung des normierten Gebotes	Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.)	€ 500 - 1.000 je nach Betriebsgröße	1	neuer Tatbestand - bisher keine Einnahmen

Tatbestandsnummer	Tatbestand	Verstoß	Adressat	Regelsatz	Fälle (gesamt: 9.860)	Einnahmen (gesamt: € 650.770,50)
	*) Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.) **) Name des Betriebs					